

Amtsblatt der Stadt Warstein

Amtliches Veröffentlichungsorgan der Stadt Warstein

Nr.:10

59581 Warstein, 13.04.2000

26. Jahrgang

Inhalt

Seite

1. Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Nahversorger St. Poler-Straße" in der Ortschaft Warstein
hier: Abschlussbekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch 51
2. 1. Änderung des Bebauungsplanes "Eickhoff", Ortschaft Niederbergheim
hier: Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses vom 14.03.2000 gem. § 2 Abs. 1 i.V.m. Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) 54
3. Änderung des Bebauungsplanes "Eickhoff", Ortschaft Niederbergheim
hier: frühzeitige Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches 56
4. Satzung der Stadt Warstein über die Festlegung des erweiterten Innenbereichs im Bereich "Kallerweg" in der Ortschaft Belecke vom 11.04.2000 57
5. Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau und sonstige brandschutztechnische Leistungen in der Stadt Warstein vom 11.04.2000 67
6. Satzung über die Nutzung und die Erhebung von Benutzungsgeldern für Obdachlosenunterkünfte in der Stadt Warstein vom 11.04.2000 76
7. 1. Satzung vom 11.04.2000 zur Änderung der Satzung der Stadt Warstein vom 22.05.1990 über die Festlegung der Gemeindegebietsteile und der Höhe des Geldbetrages nach § 47 Abs. 5 der Landesbauordnung Nordrhein-Westfalen 79

Herausgeber und Verleger: Der Bürgermeister, Diepholstraße 1, 59581 Warstein (Tel. 02902/81-217). Erscheinungsweise und Bezugsbedingungen: Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und liegt im Rathaus Warstein, in der Verwaltungsniederstelle Belecke, im ehem. Rathaus Hirschberg u. bei allen Kreditinstituten im Stadtbereich Warstein aus. Einzel Exemplare werden bei der Stadtverwaltung, Fachdienst Stadtmarketing, Diepholstraße 1, 59581 Warstein unentgeltlich abgegeben. Im Abonnement beträgt der Bezugspreis einschl. Versandkosten 75,00 DM jährlich.

Öffentliche Bekanntmachung

Satzung der Stadt Warstein über die Festlegung des erweiterten Innenbereiches im Bereich "Kallerweg" in der Ortschaft Belecka vom 11.04.2000

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Ziff. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBI. I S. 2141), zuletzt berichtigt durch Gesetz vom 16.01.1998 (BGBI. I S. 137) in Verb. mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land NRW vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.11.1999 (GV NW S. 590) hat der Rat der Stadt Warstein in seiner Sitzung am 10.04.2000 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Grenzen für den erweiterten Innenbereich im Bereich "Kallerweg" in der Ortschaft Belecka werden entsprechend der beigefügten Abgrenzungskarte Nr. 1 festgelegt. Für den Eingriff in Natur und Landschaft ist im Bereich der Wästerau (siehe Abgrenzungskarte Nr. 2) eine Ausgleichsfläche dargestellt. Die Abgrenzungskarten Nr. 1 und 2 sind Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen des erweiterten Innenbereichs (Abgrenzungskarte Nr. 1) richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (§ 29 BauGB) nach § 34 BauGB. Auf den einbezogenen Flächen sind ausschließlich Wohngebäude zulässig.

§ 3

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung mit Abgrenzungskarte und Begründung wird hiermit gem. § 34 Abs. 5 i.V.m. § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches öffentlich bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Satzung zur Festlegung des erweiterten Innenbereiches "Kallerweg" in der Ortschaft Belecka in Kraft.

Auf die erweiterte Innenbereichssatzung "Kallerweg" sind die §§ 214 - 216 des Baugesetzbuches entsprechend anzuwenden. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 u. 2 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Warstein geltend gemacht worden ist.

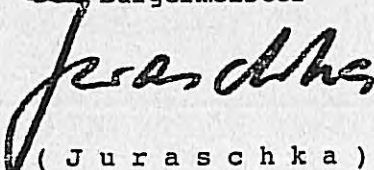
Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Warstein schriftlich geltend gemacht worden sind und der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften oder den Mangel der Abwegung begründen soll, ist darzulegen.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.11.1999 (GV NW S. 590) kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Warstein vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsachen bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Warstein, den 11.04.2000

Der Bürgermeister


(J u r a s c h k a)

Stadt Warstein - Ortschaft Belecke

Diese Abgrenzungskarte Nr. 1 für den Bereich Kallerweg ist Bestandteil der
erweiterten Innenbereichssatzung vom 11.04.2000

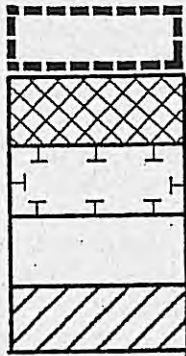
gem. § 34 Abs. 4 Ziff. 3 Baugesetzbuch (BauGB),

die am 10.04.2000 vom Rat der Stadt Warstein als Satzung beschlossen wurde.

Warstein, den 11.04.2000

J. Schneider
(Bürgermeister)

Legende:



Gefungsbereich

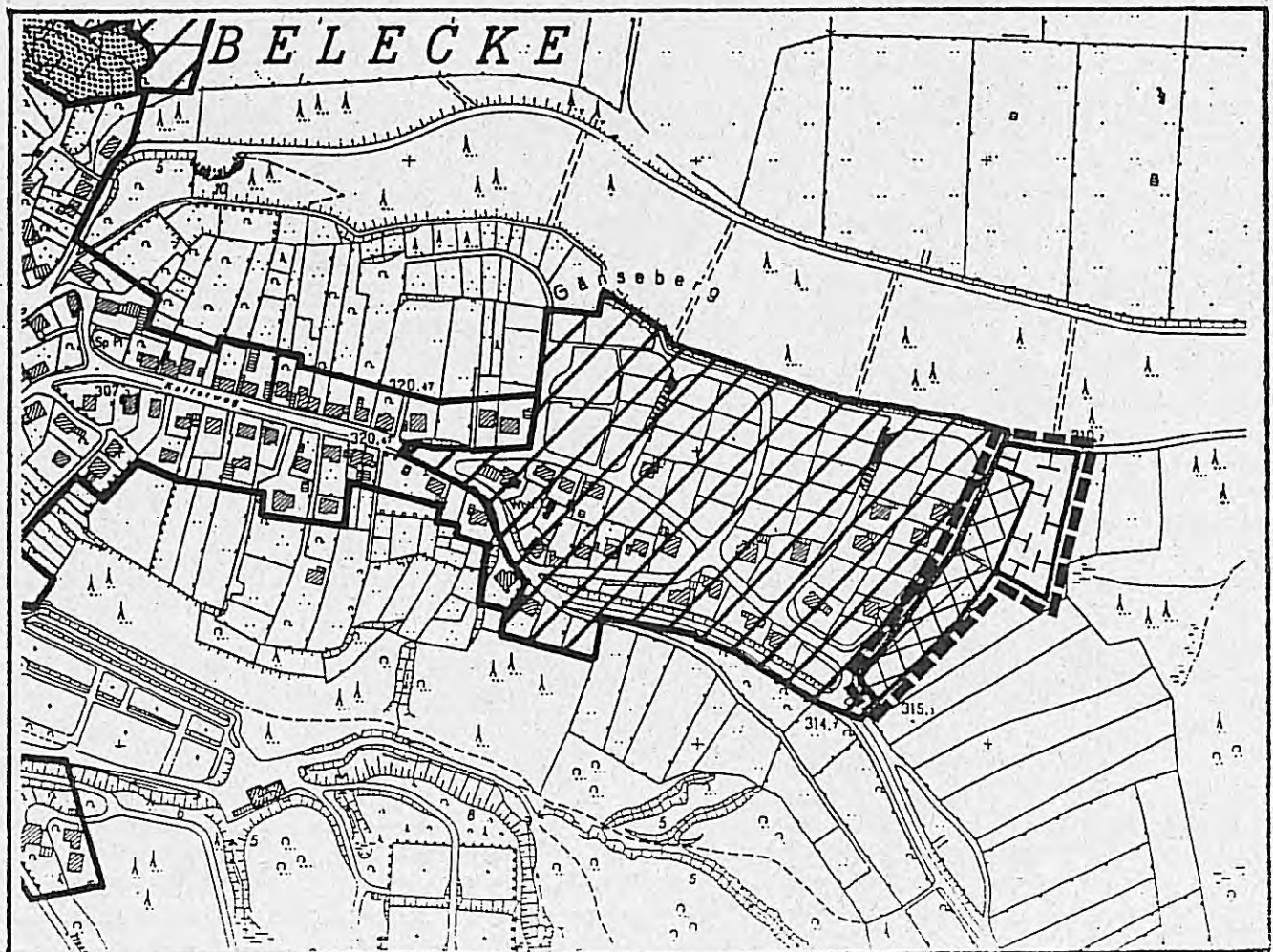
erweiterter Innenbereich gem. § 34 Abs. 4 Ziff. 3 BauGB

Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung
von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

Innenbereich gem. § 34 Abs. 4 BauGB

Bebauungsplanbereich gem. § 30 BauGB

Maßstab 1: 5000



Stadt Warstein - Ortschaft Belecke

Diese Abgrenzungskarte Nr. 2 mit Darstellung der Ausgleichsfläche im Bereich des Wästertals ist Bestandteil der
erweiterten Innenbereichssatzung vom 11.04.2000

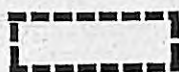
gem. § 34 Abs. 4 Ziff. 3 Baugesetzbuch (BauGB),

die am 10.04.2000 vom Rat der Stadt Warstein als Satzung beschlossen wurde.

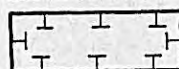
Warstein, den 11.04.2000

Joachim
 (Bürgermeister)

Legende:



Geltungsbereich



Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung
 von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

Maßstab 1: 5000

